

An die Leitung der Grundschule,

Wastl-Fanderl-Grundschule
Schulstraße 3
83112 Frasdorf

Schuljahr 2025 / 26

Laut Gesetzentwurf der Staatsregierung wurden in Art.37 und Art.41 BayEUG dahingehend geändert, dass alle Kinder, die im „Einschulungskorridor“ von drei Monaten zwischen dem 01. Juli und dem 30. September geboren sind, eingeschult werden können. Die Entscheidung liegt bei den Erziehungsberechtigten, die Schule berät die Eltern bei der Einschreibung.

Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule spätestens bis zum **10.04.25** schriftlich mitteilen.

Anderenfalls wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig, wenn nicht ausnahmsweise eine Zurückstellung durch die Schule erfolgt. (§2 Abs. 4 GrSO)

Erklärung zum Beginn der Schulpflicht

für Kinder im Einschulungskorridor

Wir erklären:

Das Kind	geb. am
Anschrift	

- Soll zu Beginn des kommenden Schuljahres schulpflichtig werden.
- Soll zu Beginn des kommenden Schuljahres noch nicht schulpflichtig werden. Wir möchten den Einschulungstermin um ein Schuljahr verschieben und kommen im nächsten Schuljahr erneut zum Einschreibtermin in die Schule.

Wir wurden dazu beraten durch:

- Die Schule
- Den Kindergarten
- _____

Datum

Erziehungsberechtigte(r)

Die Erklärung muss bis spätestens **10.04.25** der Sprengelschule schriftlich vorliegen!

Erziehungsberechtigte(r)